



crest30 duo

REGELUNG DER GEWINNBETEILIGUNG

Ed. 1 – 11.2009

1. Der ausgelagerte Fonds crest30 duo

Dem ausgelagerten Fonds **crest30 duo** werden die Einzahlungen (frei von Eintrittslasten und der eventuellen Steuer) zugeführt, die verbunden sind mit den crest-Verträgen, die der **crest30 duo**-Formel entsprechen, mit den VDK Quality Life-Verträgen, die der VDK Quality Life 30 duo-Formel entsprechen, mit den Privsave 21-Verträgen, welche der Privsave 21/30 duo-Formel entsprechen sowie mit den db Safe-Verträgen, welche der db Safe30-Formel entsprechen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, andere Verträge derselben Art mit dem **crest30 duo**-Fonds zu verbinden.

Dieser Fonds besteht aus Aktiva, die gemäß den unter 2 beschriebenen Anlagezielen verwaltet werden.

2. Die Anlageziele des Fonds

Das finanzielle Ziel des **crest30 duo**-Fonds ist es, den Zeichnern, die ein mittel-/langfristiges Kapital bilden möchten, **Sicherheit** in der Verwaltung ihres Kapitals zu bieten. Diese Sicherheit kommt in der Garantie eines Zinssatzes von 0% für jede Einzahlung zum Ausdruck, der jedes Jahr durch die Zuweisung einer Beteiligung an dem eventuell vom Fonds verwirklichten finanziellen Gewinn ergänzt werden kann. **Crest30 duo** wendet sich vor allem an Sparer, die ihrem Kapital eine beachtliche Rendite verschaffen möchten, ohne indessen den Sicherheitsaspekt zu vernachlässigen, denn das gebildete Sparguthaben bleibt jederzeit erhalten.

Die Anlagepolitik begünstigt Anlagen in Obligationen mit dem Ziel, die besten Gelegenheiten dieses Marktes zu nutzen, wobei zugleich auf eine ausreichende Diversifizierung und ein sorgfältig bemessenes Kreditrisiko geachtet wird. Die Anlagen in Aktien, die im Wesentlichen aus Effekten mit einem hohen, zeitlich gesehen stabilen Ertrag aus Dividenden, aber auch aus Wachstumsaktien bestehen, bilden einen wichtigen Teil der Aktiva des Fonds und haben zum Ziel, mittel- und langfristige Mehrwerte zu erbringen.

Die Aktiva sind in folgender Weise zwischen den verschiedenen Kategorien aufgeteilt, die durch die Reglementierung zugelassen sind:

- Obligationen der Euro-Zone, Beteiligungen an OPC-Teilfonds (Organismen gemeinsamer Anlage), die zu mindestens 50% in Obligationen und anderen Schuldverschreibungen der Euro-Zone angelegt werden, Kapitalmarktinstrumente aus der Euro-Zone, Terminkonten in Euro, Girokonten in Euro, Kassenscheine und Kapitalisierungsscheine. Die auf diese Aktiva anwendbare Mindestquote beträgt 60%, die Höchstquote 100%.
- Aktien und andere Beteiligungen mit variablen Erträgen, sowie Beteiligungen an OPC-Teilfonds, die zu mindestens 50% in Aktien und anderen Effekten mit variablen Erträgen angelegt werden. Die auf diese Aktiva anwendbare Mindestquote beträgt 0%, die Höchstquote 30%.
- Immobilien und dingliche Immobilienrechte, Immobilienzertifikate oder Beteiligungen an OPC-Teilfonds, die zu mindestens 50% in dinglichen Immobilienrechten angelegt sind. Die auf diese Aktiva anwendbare Mindestquote beträgt 0%, die Höchstquote 10%.
- Derivate dürfen zur Begrenzung des Anlagerisikos oder im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Die Mindestquote für diese Aktiva beträgt 0%, die Höchstquote wird in den zulässigen Höchstgrenzen der Vorschriften bestimmt.

Der Anteil von Aktiva aus anderen zugelassenen Anlagekategorien bleibt begrenzt; die Höchstquote beträgt 5%.

3. Festlegung der Ergebnisse des Fonds

Die Ergebnisse des Fonds bestehen jedes Jahr aus:

- den Zinsen,
- den Dividenden,
- den erzielten Mehrwerten und/oder Wertminderungen,
- den Wertminderungen und/oder Übernahmen von Wertminderungen gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen geltenden Regeln,
- den Erträgen und Kosten der eventuell eingesetzten Derivate und anderer Absicherungsinstrumente.

Vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich des garantierten Zinssatzes, werden die Erträge der Aktiva, die eine negative Schwankung der vorgeschriebenen Valorisierung der Abdeckung der Passiva kompensieren und die Erträge der für die eventuelle zusätzliche Rückstellung repräsentativen Aktiva für die Bestimmung der Ergebnisse des Fonds nicht berücksichtigt.

Die Kosten des Fonds setzen sich jedes Jahr zusammen aus:

- den Finanzkosten, die den Transaktionskosten, den Depotgebühren und den Maklergebühren entsprechen,
- den allgemeinen Anlagekosten, einschließlich, unter anderen, der dem Verwalter des Fonds geschuldeten Kosten, die je nach Höhe und Art der verwalteten Obligos bestimmt werden,
- den auf maximal 0,10% pro Monat des Obligos (arithmetischer Mittelwert der monatlichen Reserven bezüglich des berücksichtigten Geschäftsjahres) festgelegten Kosten für Vergütung von AXA Belgium für ihre Verwaltung,
- den steuerlichen und gesetzlichen Abgaben und zwar einschließlich der eventuellen Abgaben zu Lasten der Gesellschaft, die auf die Zeichner oder den Fonds abgewälzt werden können.
- den Gebühren, die der Zuweisung des garantierten Zinssatzes der Verträge entsprechen.

Das Ergebnis des Fonds entspricht der Differenz zwischen den Erträgen und den Kosten des Fonds. Wenn diese Differenz positiv ist, erzielt der Fonds einen finanziellen Gewinn.

4. Renditenprozentsatz und Gewinnbeteiligung

AXA Belgium verpflichtet sich, den mit dem **crest30 duo**-Fonds verbundenen Verträgen mindestens 70% des finanziellen Gewinns des Fonds auszuschütten und zuzuweisen, in der Form einer **Gewinnbeteiligung**.

Der auf die Verträge angewandte **Renditenprozentsatz** ist mindestens gleich dem Verhältnis zwischen

- dem ausgeschütteten und zugewiesenen Teil des finanziellen Gewinns des Fonds, wie oben definiert, erhöht um den Betrag der Lasten, der der Zuweisung des garantierten Zinssatzes der Verträge entspricht einerseits und
- dem Obligo andererseits.

Dieser Renditenprozentsatz wird auf die laufenden Verträge zum 31. Dezember des berücksichtigten Geschäftsjahres angewandt, unter Berücksichtigung der eventuellen Einzahlungen und Abhebungen mit ihren exakten Wertstellungsdaten.

Sollte es sich jedoch erweisen, dass der auf diese Weise erhaltene Renditenzinssatz gleich einem oder mehreren der garantierten Zinssätze ist oder unter diesem/diesen liegt, werden die auf die Verträge angewandten Renditenzinssätze durch ein wiederholtes Verfahren wie folgt festgelegt:

- a) Obligos, die in den Genuss von garantierten Zinssätzen gelangen, die gleich den wie oben beschrieben berechneten Renditenzinssätzen sind oder über diesen liegen: die angewandten Renditenzinssätze wären gleich den entsprechenden garantierten Zinssätzen.
- b) Obligos, die in den Genuss von garantierten Zinssätzen gelangen, die niedriger sind als der wie oben berechnete Renditenzinssatz: die angewandten Renditenprozentsätze werden bestimmt durch das Verhältnis zwischen der Beteiligung an dem den Verträgen ausgeschütteten und zugewiesenen finanziellen Gewinn des Fonds, erhöht um die Kosten, die der Zuweisung der garantierten Zinssätze entsprechen, in deren Genuss die von diesem Punkt b) betroffenen Obligos kommen einerseits und den von diesem Punkt b) betroffenen Obligos andererseits.

Die **Gewinnbeteiligung** ist gleich der Differenz zwischen einerseits dem Betrag der Zinsen, der dem dem Vertrag zugewiesenen Renditenprozentsätzen entspricht und andererseits demjenigen, der den diesbezüglichen garantierten Zinssätzen entspricht. Diese Gewinnbeteiligung wird am 1. Januar des auf das Jahr der Resultate folgenden Geschäftsjahres bestimmt, aber sie wird nur vorbehaltlich der Genehmigung der Bilanzen der Gesellschaft durch die Hauptversammlung und unter Einhaltung der Reglementierung zugeteilt.

5. Laufzeit des Fonds

AXA Belgium behält sich das Recht vor, den **crest30 duo**-Fonds jederzeit zu schließen, indem sie neue Einzahlungen ablehnt, wenn die Marktumstände dazu führen, dass neue Einzahlungen die heutigen und zukünftigen Renditen des Fonds beeinträchtigen würden.

Wenn der Betrag der in dem **crest30 duo**-Fonds angelegten Reserven 500.000.000 EUR unterschreitet, behält AXA Belgium sich das Recht vor, den **crest30 duo**-Fonds mit einem anderen ausgelagerten Fonds der Gesellschaft zusammenzuschließen. Die Zeichner, die binnen 60 Tagen gerechnet ab der Mitteilung der Spaltung diesen Wunsch äußern, können die Übertragung der Reserve ihres Vertrags zu einem anderen Fonds als dem zusammengeschlossenen Fonds oder die totale Abhebung verlangen. Mit Ausnahme eventueller Steuerabzüge wird keinerlei Entschädigung oder Finanzkorrektur seitens AXA Belgium angewandt, weder im Falle der Übertragung zu einem anderen Fonds, noch im Falle einer totalen Abhebung.



Wenn das Volumen des ausstehenden Betrags zu einem bestimmten Zeitpunkt 500.000.000 EUR erreicht, behält sich AXA Belgium ab diesem Zeitpunkt das Recht vor, den Fonds **crest30 duo** unter Beachtung der Rechte aller Zeichner und Begünstigten der Verträge zwecks einer optimalen Anwendung der Anlagepolitik des Fonds zu spalten. Die Zeichner, die binnen 60 Tagen gerechnet ab der Mitteilung der Spaltung diesen Wunsch äußern, können dann entweder die Übertragung

der Reserve ihres Vertrags zu einem anderen Fonds als demjenigen, in den die Reserve infolge der Spaltung aufgenommen wurde, indem zwischen den angebotenen Fonds gewählt wurde, oder die totale Abhebung verlangen. Mit Ausnahme eventueller Steuerabzüge wird keinerlei Entschädigung oder Finanzkorrektur seitens AXA Belgium angewandt, weder im Falle der Übertragung zu einem anderen Fonds, noch im Falle einer totalen Abhebung.